

# Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2011

Wien, am 10. März 2011

Nr. 1

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:  
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 21110-2607  
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:	Seite
<b>Amtliche Verlautbarungen</b>	
Eichämterverzeichnis (Stand 1. Jänner 2011) .....	3
Aufstellung der am 1. Jänner 2011 gültigen Eichvorschriften .....	4
Maß- und Eichgesetz – MEG in der aktuellen Fassung .....	7
Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes: Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde .....	34
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist EVN Netz GmbH (Zl.1949/2010) .....	35
Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion (Zl.1703/2010) .....	35
Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion (Zl.2307/2010).....	36
2. Zusatz zur EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl.4088/2010).....	36
2. Zusatz zur EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl.4087/2010).....	37
EG-Baumusterprüfbescheinigung (ZL. 1369/2010).....	37
EG-Baumusterprüfbescheinigung (ZL. 2784/2010).....	38
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 1502/2010) .....	38
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 1906/2010) .....	39
Namens- und Adressänderung (Zl. 5286/2010) .....	39
<b>Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen</b>	
Zl. 6441/09 Itron France, Elektrizitätszähler.....	40
Zl. 1123/10 Elster GmbH, Elektrizitätszähler .....	41
Zl. 1133/10 VITRONIC Bildverarbeitungssysteme GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte .....	42
Zl. 1275/10 Sick Engineering GmbH, Ultraschall- Gaszähler .....	42
Zl. 1327/10 Testo GmbH, Temperaturmessgeräte .....	43
Zl. 1378/10 Brüel & Kjaer, Schallpegelmesser .....	43
Zl. 1411/10 ROBOT Visual Systems, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte .....	44
Zl. 1412/10 JENOPTIK Robot GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte .....	44
Zl. 1507/10 Krickl Waagen Systeme GmbH, Nichtselbsttätige Waagen .....	45
Zl. 1523/10 Wincor Nixdorf GmbH, Fernanzeigeeinrichtungen.....	45
Zl. 1590/10 Veenstra Instrumenten B.V., Aktivimeter .....	46
Zl. 1591/10 Veenstra Instrumenten B.V., Aktivimeter .....	46
Zl. 1592/10 Veenstra Instrumenten B.V., Aktivimeter .....	47
Zl. 1689/10 ProEda AG, Tankautomaten für Betriebsstoffmessanlagen .....	47
Zl. 1690/10 EPRO Gallspach GmbH, Elektrische Messwandler.....	48
Zl. 1777/10 Mess- und Fördertechnik Gwinner GmbH & Co, Datenspeicher als Teile von Zählern .....	48
Zl. 1891/10 OMV Refining & Marketing GmbH, Messanlagen .....	49
Zl. 1905/10 Itron France SAS, Zustands- Mengenumwerter.....	49
Zl. 2174/10 Grimm Waagen, Nichtselbsttätige Waagen .....	50
Zl. 2286/10 Sprecher Automation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage .....	51
Zl. 2359/10 Mess- und Fördertechnik Gwinner GmbH & Co, Elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen .....	52
Zl. 2369/10 Schlumberger-Strager Tankgerätebau GmbH, Betriebsstoffmessanlagen .....	53
Zl. 2483/10 Microtec Industrieautomation GmbH, Elektronische Rundholzmessanlage .....	54
Zl. 2625/10 Hectronic GmbH, Tankautomaten für Betriebsstoffmessanlagen.....	54

Zl. 2759/10	Flow Instruments & Engineering GmbH, Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb .....	55
Zl. 2771/10	Elster GmbH, Elektrizitätszähler .....	56
Zl. 2855/10	Elster-Instromet B.V., Drehkolbengaszähler .....	57
Zl. 2960/10	Elster-Instromet B.V., Drehkolbengaszähler .....	57
Zl. 2961/10	Elster-Instromet GmbH, Brennwert- Mengenumwerter.....	58
Zl. 2962/10	Elster GmbH, Zustands- Mengenumwerter.....	58
Zl. 2963/10	Elster GmbH, Zustands- Mengenumwerter.....	59
Zl. 2988/10	Flow Instruments & Engineering GmbH, Massezähler .....	60
Zl. 2994/10	Rapid Maschinenfabrik GmbH, Messanlagen für Schmieröl.....	60

---

## Eichämterverzeichnis (Stand 1. Jänner 2011)

Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist der „Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse“ zu entnehmen (BGBl. II Nr. 390/1997).

EICHAMT	Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail	Amtstage A: Amtsstunden K: Öffnungszeiten für Kunden
WIEN	Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien 01/211 10-4107 211 10-4122 Fax wien.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
EISENSTADT	Johann Permayr-Straße 2 a 7000 Eisenstadt 02682/623 25-51 623 25-54 Fax eisenstadt.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
KREMS a. d. DONAU	Rechte Kremszeile 60 3500 Krems a. d. Donau 02732/831 45 831 45-515 Fax krems.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
LINZ	Lederergasse 19 4020 Linz 0732/77 38 81-522 77 38 81-199 Fax linz.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
INNSBRUCK	Bürgerstraße 34 Postfach (ohne Nr.) 6010 Innsbruck 0512/58 80 91-2011 58 80 91-2061 Fax innsbruck.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
SALZBURG	Georg-Wagner-Gasse 8 5020 Salzburg 0662/82 93 20 82 93 20-28 Fax salzburg.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
BREGENZ	Bergmannstrasse 1 6900 Bregenz 05574/427 49 427 49-7 Fax innsbruck.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung Postanschrift siehe EA-Innsbruck
GRAZ	Körblergasse 25 8010 Graz 0316/32 55 91-101 32 55 91-114 Fax graz.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung
KLAGENFURT	Bahnhofstraße 35 und Lidmanskyygasse 20 9020 Klagenfurt am Wörthersee 0463/554 01 554 01-44 Fax klagenfurt.eich@bev.gv.at	A und K: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 und nach tel. Vereinbarung

Die Vorlage von Messgeräten zur Eichung in einem Eichamt ist nur während der Öffnungszeiten bzw. deren Abholung nur während der Amtsstunden oder gegen telefonische Voranmeldung sowie technische Übertragungsmöglichkeiten ( Telefax, E-Mail ), möglich.

**Aufstellung  
der am 1. Jänner 2011 gültigen Eichvorschriften**

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Achs- und Radlastmesser –; Änderung	8/1977 8/1994	<b>Gewichtsstücke</b>	
Aktivimeter	7/1993	Feingewichtsstücke (Fehlergrenzen entsprechend den Gewichtsstücken der Genauigkeitsklasse F <sub>1</sub> )	5/1966 6/1979
Aräometer innerstaatliche Zulassungen EWG-Bauartzulassungen	5/1992 1/1993	Gewichtsstücke der Genauigkeitsklasse E <sub>1</sub> , E <sub>2</sub> , F <sub>1</sub> , F <sub>2</sub> und M <sub>1</sub> innerstaatliche Zulassungen EWG-Bauartzulassungen	6/1979 1/1993
Blutkörperchenzählkammern *) (Zellenzählkammern)	3/1972	Gewichtsstücke der Genauigkeitsklasse M <sub>2</sub> innerstaatliche Zulassungen –; Berichtigung EWG-Bauartzulassungen	6/1979 2/1981 1/1993
Blutdruckmessgeräte *)	3/1991	Handelsgewichtsstücke –; Änderung	23/1952 8/1976
Brettermessgeräte (elektronische)	4/1973	Karatgewichtsstücke	23/1955
Drehzahlmesser –; Änderung	8/1990 6/1991	Präzisionsgewichtsstücke	4/1952
Eindringkörper für statische Härte- prüfverfahren –; Änderung	7/1953 3/1984	Härteprüfplatten	6/1953
Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen –; 1. Änderung –; 2. Änderung	3/2006 1/2010 3/2010	Handelslängenmaße (siehe verkörperte Längenmaße)	
Fässer (Container)	5/1985	Längenmessgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Fahrpreisanzeiger (siehe Taxameter)		Lagerbehälter (Messlagerbehälter)	4/1986
Flächenmessgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)		Manometer –; Ergänzung –; Wiederverlautbarung	11/12/1953 17/1954 50/1960
Flüssigkeitsmaße, einfache	6/1997	Medizinische Spritzen *) (graduierete)	5/1987
Gaszähler –; Änderung	3/2006 3/2010	Mehrdimensionale Messgeräte (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)	
Gaskalorimeter (selbsttätige *)	2/1983	Mengenurwerter –; Änderung	3/2006 3/2010
Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längen- messgeräte, Flächenmessgeräte, mehrdimensionelle Messgeräte) –; Änderung	3/2006 3/2009		
Geschwindigkeitsmessgeräte (Tachometer) in Kfz	2/2001		

\*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschieden im Amtsblatt Nr.
Messanlagen mit Flüssigkeitsvolumenzählern für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser –; Änderung	3/2006 3/2010	Rahmbutyrometer nach dem Pipettierverfahren	32/1956
Messeinrichtungen zur Bestimmung der Feuchte von Getreide	8/1991	Reifendruckmessgeräte innerstaatliche Zulassungen EWG-Bauartzulassungen	8/1993 8/1993
Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide innerstaatliche Zulassungen –; Änderung EWG-Bauartzulassungen	1/1992 1/1993 1/1993	Rundholzmessanlagen (elektronische) –; Änderung	7/1984 1/1992
Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen	3/1992	Schallkalibratoren –; Berichtigung (druckfehlerberichtigte Fassung)	3/2009 1/2010
Messgeräte zum Abmessen des Rahmes für die butyrometrische Fettbestimmung nach dem Pipettierverfahren	32/1956	Schallpegelmesser	7/1980
Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels (Schallpegelmesser)	7/1980	Spirituskontrollmessapparate (Trommelzähler)	8/1992
Messkluppen	8/1984	Taxameter	3/2006
Messkolben	4/1991	Tankbandmaße (siehe verkörperte Längenmaße)	
Messmaschinen für Wegstrecken (siehe Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen)		<b>Thermometer</b>	
Messpipetten	4/1991	Flüssigkeits-Glasthermometer –; Berichtigung	4/1990 6/1990
Messwandler	3/1993	Medizinische Elektrothermometer *)	1/1986
Messwerkzeuge zur Volumenmessung von Flüssigkeiten außer Wasser	3/1974	Medizinische Quecksilber-Glasthermometer (Fieberthermometer) *) innerstaatliche Zulassungen –; 1. Änderung –; 2. Änderung EWG-Bauartzulassungen	1/1974 5/1991 3/1992 1/1993
Messzylinder (Mensuren)	4/1991	Transportmessbehälter von 200 dm <sup>3</sup> oder mehr, mit Ausnahme der Transportfässer innerstaatliche Zulassungen EWG-Bauartzulassungen	1/1977 1/1993
Milchgefäße mit Messstab	7/1992	Verkehrsgeschwindigkeitsmesser –; 1. Änderung –; 2. Änderung	4/1963 4/1966 5/1968
Milchtransportgefäße bis 50 Liter Rauminhalt	42/1958	Verzögerungsmessgeräte	3/2000
Mischpipetten *)	2/1976	Verkörperte Längenmaße –; Änderung	3/2006 3/2009
Peilgeräte/Peilbänder und -stäbe (siehe verkörperte Längenmaße)		Vollpipetten	4/1991
Peilmaschinen	1/1974		
Pyknometer	6/1992		

\*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

Eichvorschriften	erschienen im Amtsblatt Nr.	Eichvorschriften	erschienen im Amtsblatt Nr.
<b>Waagen</b>		Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Förderbandwaagen), Selbsttätige Gleiswaagen, Selbsttätige Straßenfahrzeugwaagen)	
Förderbandwaagen (Selbsttätige Waagen)	3/2006		
Gleiswaagen (Selbsttätige Waagen)	3/2006		
Nichtselbsttätige Waagen –; 1. Änderung	3/1994 3/1995	Wärmezähler für flüssige Wärmeträger	3/2006
–; 2. Änderung	2/2002	–; Änderung	3/2010
Selbsttätige Waagen (Selbsttätige Mengenwaagen: - Selbsttätige Kontrollwaagen, - Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen; Selbsttätige Waagen zum Abwägen, Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren,	3/2006	Wasserzähler –; Änderung	3/2006 3/2010
		Wegstreckenzähler in Kfz	2/2001

\*) gegenstandslos wegen Entfall der Eichpflicht

## **Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG),**

Wortlaut des Bundesgesetzes aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 115/2010 mit eingearbeiteten Änderungen (Bestimmungen, die erst später in Kraft treten):

**Stammfassung:** BGBl. Nr. 152/1950

### **Änderungen:**

BGBl. Nr. 40/1957 (VfGH)  
BGBl. Nr. 174/1973 (NR: GP XIII RV 466 AB 696 S. 66. BR: S. 220.)  
BGBl. Nr. 561/1973 (DFB)  
BGBl. Nr. 742/1988 (NR: GP XVII RV 662 AB 790 S. 87. BR: AB 3634 S. 510.)  
BGBl. Nr. 213/1992 (NR: GP XVIII RV 376 AB 438 S. 64. BR: AB 4240 S. 552.)  
BGBl. Nr. 468/1992 (NR: GP XVIII RV 508 AB 624 S. 77. BR: AB 4322 S. 557.)  
BGBl. Nr. 779/1992 (VfGH)  
BGBl. Nr. 636/1994 (NR: GP XVIII RV 1636 AB 1773 S. 171. BR: 4929 AB 4888 S. 589.)  
(EWR/Anh. II: 371L0349, 390L0384)  
BGBl. Nr. 657/1996 (NR: GP XX RV 313 AB 389 S. 43. BR: AB 5286 S. 618.)  
(CELEX-Nr.: 390L0385, 393L0068, 393L0042)  
BGBl. I Nr. 136/2001 (NR: GP XXI RV 742 AB 824 S. 81. BR: 6458 AB 6459 S. 681.)  
BGBl. I Nr. 85/2002 (NR: GP XXI RV 786 AB 1077 S. 100. BR: AB 6634 S. 687.)  
[CELEX-Nr.: 375L0106, 376L0211, 380L0181]  
BGBl. I Nr. 146/2002 (NR: GP XXI RV 1160 AB 1240 S. 110. BR: AB 6720 S. 690.)  
[CELEX-Nr.: 390L0641, 396L0029, 397L0043]  
BGBl. I Nr. 137/2004 (NR: GP XXII RV 620 AB 659 S. 82. BR: AB 7148 S. 715.)  
[CELEX-Nr.: 32003L0122, 31997L0043, 31996L0029, 31992L0003, 31990L0641]  
BGBl. I Nr. 115/2010 (NR: GP XXIV RV 993 AB 999 S. 86. BR: AB 8423 S. 791.)  
[CELEX-Nr.: 32009L0003, 32009L0137]

## **Erster Teil**

### **Gesetzliche Maßeinheiten**

**§ 1.** (1) Für Maßangaben sind im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen sowie im Sicherheitswesen die in § 2 angeführten oder nach § 2 zu bildenden Maßeinheiten – im Folgenden gesetzliche Maßeinheiten genannt – zu verwenden.

(2) Die gesetzlichen Maßeinheiten sind mit den im § 2 festgelegten oder gemäß § 3 gebildeten Namen oder Zeichen anzugeben.

(3) Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist zulässig. Die in § 2 genannten Maßeinheiten müssen jedoch in diesem Fall hervorgehoben sein und in mindestens ebenso großen Zeichen ausgedrückt werden.

(4) In der Luftfahrt sind außer den gesetzlichen Maßeinheiten auch andere Maßeinheiten zulässig, soweit sie in internationalen Übereinkommen über die Luftfahrt vorgesehen sind.

(5) Gesetzliche Maßeinheiten sind:

1. Basiseinheiten,
2. aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten,
3. die in § 2 Abs. 3 angeführten Einheiten,
4. die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Z 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze

auf die Einheit Gramm anzuwenden sind und der Grad Celsius (§ 2 Abs. 2 Z 16),

5. die in § 2 Abs. 5 angeführten Einheiten sowie
6. die Produkte und Quotienten der in den Z 1 bis 5 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter Quecksilbersäule (§ 2 Abs. 5 Z 7).

**§ 2. (1) Basiseinheiten und deren Zeichen sind:**

1. für die Länge das Meter (m):  
Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer 1/299 792 458 Sekunden zurücklegt;
2. für die Masse das Kilogramm (kg):  
Das Kilogramm ist gleich der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps;
3. für die Zeit die Sekunde (s):  
Die Sekunde ist das 9 192 631 770fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstrukturturniveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids Cäsium-133 entsprechenden Strahlung;
4. für die elektrische Stromstärke das Ampere (A):  
Das Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes, der durch zwei im Vakuum parallel im Abstand von 1 Meter voneinander angeordnete, geradlinige, unendlich lange Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fließend, zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge die Kraft 0,000 000 2 Newton ( $2 \times 10^{-7}$  N) hervorrufen würde;
5. für die thermodynamische Temperatur das Kelvin (K):  
Das Kelvin ist der 273,16te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers; diese Definition bezieht sich auf Wasser, dessen Isotopenzusammensetzung durch folgende Stoffmengenverhältnisse definiert ist: 0,000 155 76 Mol  $^2\text{H}$  pro Mol  $^1\text{H}$ , 0,000 379 9 Mol  $^{17}\text{O}$  pro Mol  $^{16}\text{O}$  und 0,002 005 2 Mol  $^{18}\text{O}$  pro Mol  $^{16}\text{O}$ ;
6. für die Stoffmenge das Mol (mol):  
Das Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in 0,012 Kilogramm des Nuklids Kohlenstoff-12 enthalten sind. Bei Verwendung des Mol müssen die Einzelteilchen des Systems spezifiziert sein; es können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein;
7. für die Lichtstärke die Candela (cd):  
Die Candela ist die Lichtstärke einer Strahlungsquelle, welche monochromatische Strahlung der Frequenz  $540 \times 10^{12}$  Hertz in eine bestimmte Richtung aussendet, in der die Strahlstärke 1/683 Watt durch Steradian beträgt.

(2) Für folgende aus den Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten bestehen besondere Namen und Zeichen:

1. für den ebenen Winkel der Radiant (rad):  
1 Radiant ist gleich dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:  
 $1 \text{ rad} = 1 \text{ m} / 1 \text{ m}$ ;
2. für den Raumwinkel der Steradian (sr):  
1 Steradian ist gleich dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:  
 $1 \text{ sr} = 1 \text{ m}^2 / 1 \text{ m}^2$ ;
3. für die Frequenz das Hertz (Hz):  
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$ ;
4. für die Kraft das Newton (N):  
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$ ;
5. für den Druck und die mechanische Spannung das Pascal (Pa):  
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$ ;

6. für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge das Joule (J):  
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m};$
7. für die Leistung und den Energiestrom das Watt (W):  
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1};$
8. für die elektrische Ladung das Coulomb (C):  
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s};$
9. für die elektrische Spannung das Volt (V):  
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1};$
10. für die elektrische Kapazität das Farad (F):  
 $1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1};$
11. für den elektrischen Widerstand das Ohm ( $\Omega$ ):  
 $1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1};$
12. für den elektrischen Leitwert das Siemens (S):  
 $1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1};$
13. für den magnetischen Fluss das Weber (Wb):  
 $1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s};$
14. für die magnetische Flussdichte das Tesla (T):  
 $1 \text{ T} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{m}^{-2};$
15. für die Induktivität das Henry (H):  
 $1 \text{ H} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{A}^{-1};$
16. für die Celsius-Temperatur der Grad Celsius ( $^{\circ}\text{C}$ ):  
 wobei die Celsius Temperatur T gleich ist der Differenz  $t = T - T_0$  zwischen zwei thermodynamischen Temperaturen T und  $T_0$  mit  $T_0 = 273,15 \text{ K}$ ; ein Temperaturintervall oder eine Temperaturdifferenz kann entweder in Kelvin oder in Grad Celsius ausgedrückt werden; die Einheit Grad Celsius ist gleich der Einheit Kelvin;
17. für den Lichtstrom das Lumen (lm):  
 $1 \text{ lm} = 1 \text{ cd} \cdot \text{sr};$
18. für die Beleuchtungsstärke das Lux (lx):  
 $1 \text{ lx} = 1 \text{ lm} \cdot \text{m}^{-2};$
19. für die Aktivität eines Radionuklids das Becquerel (Bq):  
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1};$
20. für die Energiedosis und die Kerma das Gray (Gy):  
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1};$
21. für die Äquivalentdosis das Sievert (Sv):  
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1};$
22. für die katalytische Aktivität das Katal (kat):  
 $1 \text{ kat} = 1 \text{ mol} \cdot \text{s}^{-1}.$

(3) Folgende Einheiten und Zeichen dürfen neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten verwendet werden:

1. für den Rauminhalt (das Volumen) das Liter (l oder L):  
 $1 \text{ l} = 10^{-3} \text{ m}^3;$
2. für den Druck das Bar (bar):  
 $1 \text{ bar} = 10^5 \text{ Pa};$
3. für die Arbeit und Energie die Wattstunde (Wh):  
 $1 \text{ Wh} = 3\,600 \text{ Joule};$   
 für die elektrische Scheinenergie die Voltamperesekunde (VAs)  
 und die Voltamperestunde (VAh):  
 $1 \text{ VAs} = 1 \text{ J},$   
 $1 \text{ VAh} = 3\,600 \text{ VAs};$   
 für die elektrische Blindenergie die Varsekunde (vars) und die Varstunde (varh):  
 $1 \text{ vars} = 1 \text{ J},$

- 1 varh = 3 600 vars;  
das Elektronvolt (eV), das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;
4. für die elektrische Scheinleistung das Voltampere (VA):  
1 VA = 1 W;  
für die elektrische Blindleistung das Var (var):  
1 var = 1 W;
5. für die Masse:  
die Tonne (t)  
1 t = 10<sup>3</sup> kg;  
die atomare Masseneinheit (u), die gleich ist ein zwölftel der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff -12;
6. für die längenbezogene Masse von textilen Fasern und Garnen das Tex (tex):  
1 tex = 10<sup>-6</sup> kg · m<sup>-1</sup>;
7. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden) das Ar (a):  
1 a = 10<sup>2</sup> m<sup>2</sup>;  
das gemäß § 3 gebildete Vielfache für 10<sup>2</sup> a wird Hektar (ha) genannt:  
1 ha = 10<sup>2</sup> a;
8. für den Wirkungsquerschnitt das Barn (b):  
1 b = 10<sup>-28</sup> m<sup>2</sup>;
9. für den ebenen Winkel der Neugrad oder das Gon (gon):  
1 Neugrad = 1 gon =  $\pi/200$  Radiant.
- (4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2010)
- (5) Folgende Einheiten und Zeichen dürfen neben den sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3 verwendet werden:
1. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2010)
2. für den ebenen Winkel  
der Vollwinkel = 2  $\pi$  Radiant,  
der Grad (°) =  $\pi/180$  Radiant,  
die (Winkel-)Minute (') = 1/60 Grad =  $\pi/10\ 800$  Radiant,  
die (Winkel-)Sekunde (") = 1/60 Minute =  $\pi/648\ 000$  Radiant,  
die Neuminute (°) = 1/100 Neugrad =  $\pi/20\ 000$  Radiant und  
die Neusekunde (°°) = 1/100 Neuminute =  $\pi/2\ 000\ 000$  Radiant;
3. für die Brechkraft von optischen Systemen die Dioptrie (dpt), die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1:1 dpt = 1 m<sup>-1</sup>;
4. für die Zeit  
die Minute (min):  
1 min = 60 s,  
die Stunde (h):  
1 h = 3 600 s,  
der Tag (d):  
1 d = 86 400 s, und - sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten - die Woche, der Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
5. für die Masse (nur für Edelsteine) das Karat:  
1 Karat = 2 × 10<sup>-4</sup> kg;
6. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien das Bel (B), das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10 : 1 verhalten, und das Dezibel (dB):  
1 dB = 10<sup>-1</sup> B;

7. für den Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten die Millimeter Quecksilbersäule (mmHg):

$$1 \text{ mmHg} = 133,322 \text{ Pa.}$$

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2010)

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002)

**§ 3.** (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.

(2) Die Namen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.

(3) Die Zeichen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.

(4)

Faktoren	Vorsätze	Zeichen der Vorsätze
$10^{24}$	Yotta	Y
$10^{21}$	Zetta	Z
$10^{18}$	Exa	E
$10^{15}$	Peta	P
$10^{12}$	Tera	T
$10^9$	Giga	G
$10^6$	Mega	M
$10^3$	Kilo	k
$10^2$	Hekto	h
$10^1$	Deka	da
$10^{-1}$	Dezi	d
$10^{-2}$	Zenti	c
$10^{-3}$	Milli	m
$10^{-6}$	Mikro	my
$10^{-9}$	Nano	n
$10^{-12}$	Piko	p
$10^{-15}$	Femto	f
$10^{-18}$	Atto	a
$10^{-21}$	Zepto	z
$10^{-24}$	Yokto	y

**§ 4.** (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat als nationales Metrologie-Institut der Republik Österreich für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik

1. die verbindlichen nationalen Etalons bereitzuhalten oder bereithalten zu lassen und an die internationalen Etalons anzuschließen oder anschließen zu lassen,
2. für die internationale Anerkennung der nationalen Etalons zu sorgen und 3. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik die gesetzlichen Maßeinheiten durch

1. Eichung von Messgeräten und
2. Prüfung sowie Kalibrierung von Messgeräten im physikalisch-technischen Prüfdienst

weiterzugeben.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand der Meßtechnik und den Erfordernissen des amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehrs die verbindlichen

1. Verfahren für die Bewertung von Getreide,
2. Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert und 3. Verfahren zur Darstellung der Normalzeit in Österreich durch Verordnung festzulegen, wobei die gesetzlichen Maßeinheiten gemäß § 2 zu verwenden sind.

(4) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen und unter der Webadresse [www.bev.gv.at](http://www.bev.gv.at) zur Abfrage bereit zu halten. Die Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft. Jede Nummer des Amtsblattes hat diesen Tag zu enthalten.

**§ 5.** (1) Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ein Metrologiebeirat einzusetzen.

(2) Der Metrologiebeirat hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens zu beraten. Diese Beratung erfolgt insbesondere betreffend folgender Belange im Bereich der Metrologie:

1. Verbesserung der messtechnischen Infrastruktur in Österreich,
2. Fragestellungen der europäischen Rechtsetzung,
3. Koordination der Forschung und Entwicklung,
4. Verankerung der Rückführung von Messungen auf nationale oder internationale Normale in allen technisch relevanten Bereichen und
5. Gewährleistung der Wahrung unterschiedlicher Interessen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

(3) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

1. je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des
  - a) Bundeskanzleramtes;
  - b) Bundesministeriums für Finanzen;
  - c) Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
  - d) Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend;
  - e) Bundesministeriums für Gesundheit;
  - f) Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
  - g) Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
  - h) Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;
  - i) Bundesministeriums für Inneres;
  - j) Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;

2. drei Mitglieder des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
3. zwei Mitglieder, die von der Wirtschaftskammer Österreichs bestellt werden;
4. je ein Mitglied, das von der Bundesarbeitskammer und vom österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt wird;
5. je ein Mitglied, das von der Verbindungsstelle der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes bestellt wird;
6. ein Mitglied, das von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bestellt wird sowie
7. ein Mitglied, das vom österreichischen Seniorenrat bestellt wird.

(4) Bei Bedarf kann der Beirat weitere Fachexperten beiziehen.

(5) Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Geschäftsordnung des Metrologiebeirates sowie Einberufung, Leitung und Ablauf der Sitzungen sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festzulegen.

## **Zweiter Teil**

### **Eichwesen**

#### **Abschnitt A**

#### **Eichpflicht**

**§ 7.** (1) Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.

(2) Wer ein eichpflichtiges Meßgerät verwendet oder bereit hält, ist dafür verantwortlich, daß das Meßgerät geeicht ist.

(3) Bereitgehalten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Meßgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann. Ein Meßgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.

(4) Auf Nichtselbsttätigen Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen zumindest die Höchstlast in der Form „Max ...“ und der Hersteller angegeben sein.

#### **1. Meßgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr**

**§ 8.** (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,
3. a) Mengenmessgeräte für Gas ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen  
b) Mengenmessgeräte für Flüssigkeiten ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen  
c) Mengenmessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler (Eichpflicht besteht für Kältezähler gem. § 65 Abs. 1 ab 1.1.2013) ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen, (Eichpflicht für abrechnungsrelevante Zusatzeinrichtungen gemäß § 8 Z 3 lit. a), b) und c) besteht gem. § 65 Abs. 2 ab 1.1.2013)
4. a) Elektrizitätszähler ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen,  
b) elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern,  
c) elektrische Meßwandler,
5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch oder Milcherzeugnissen,
6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,

- b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
- c) Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten,
- d) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,
- 7. Härtevergleichsplatten und Härteprüfdiamanten,
- 8. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen, ausgenommen solche von überwachungspflichtigen Druckgefäßen und Druckbehältern,
- 9. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur,
- 10. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,
- 11. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern es sich nicht um Meßanlagen des Strahlenfrühwarnsystems im Sinne des § 37 Abs. 1 StrSchG handelt oder sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,
- 12. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, sofern es sich nicht um Meßanlagen des Strahlenfrühwarnsystems im Sinne des § 37 Abs. 1 StrSchG handelt,
- 13. Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz. (Eichpflicht besteht gem. § 65 Abs. 3 ab 1.1.2013)

(2) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte insbesondere, wenn sie von Organen der Gebietskörperschaften bei Amtshandlungen oder von öffentlich bestellten Überwachungsorganen verwendet werden.

(3) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte ferner auch dann, wenn sie verwendet oder bereitgehalten werden:

- 1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen,
- 2. zur Prüfung von Lieferungen für An- oder Verkauf,
- 3. zur Ermittlung des Arbeitslohnes,
- 4. zur Prüfung von Arbeitsleistungen, sofern die Richtigkeit ihrer Beurteilung durch ein rechtlich zu schützendes Interesse gefordert wird,
- 5. zur Messung von Sachentschädigungen,
- 6. für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis oder von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,
- 7. zur Erstattung von Gutachten für gerichtliche Verfahren oder Schiedsgerichtsverfahren sowie von Gutachten für amtliche Zwecke.

(4) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 Z 2 angeführten Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wägeanstalten verwendet oder bereitgehalten werden.

(5) Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.

(6) Viehwaagen, das sind Waagen zur Bestimmung der Masse von Lebewieh mit einer Höchstlast bis zu 1 500 kg, die nur für den innerbetrieblichen Gebrauch verwendet werden, unterliegen nicht der Eichpflicht. Diese Waagen müssen deutlich und gut sichtbar die Aufschrift „Nicht zulässig im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ tragen und sind der Eichbehörde zu melden.

(7) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden Stellen:

- 1. Eichstellen (§ 35),
- 2. Kalibrierstellen (§ 58),
- 3. Prüfstellen (Akkreditierungsgesetz – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2002),
- 4. Überwachungsstellen (AkkG),

5. Erstprüfstellen (Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007),
6. Kesselprüfstellen (Kesselgesetz),
7. Werksprüfstellen (Kesselgesetz),
8. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie diesem nachgeordnete Ämter und Dienststellen.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002)

**§ 9.** (1) Lager- und Transportbehälter müssen geeicht sein, wenn sie als Meßgeräte zur Bestimmung des Rauminhaltes im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Transportbehälter, in denen Flüssigkeiten aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umfüllung zum Verkauf gelangen.

## **2. Meßgeräte im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz**

**§ 11.** Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,
2. Waagen, die für die Bestimmung der Masse verwendet oder bereitgehalten werden
  - a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
  - b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der messtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen:
  - a) für Photonenstrahlung,
  - b) für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung und
  - c) zur Bestimmung des Dosis-Längen-Produktes, (Eichpflicht besteht gem. § 65 Abs. 4 ab 1.1.2013)
4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,
5. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden.

**§ 12.** Medizinprodukte mit Messfunktion im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2009, die gemäß § 11 Z 3 oder gemäß § 11 Z 5 der Eichpflicht unterliegen, sind nach den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes erstmalig in den Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen. Die CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes ist der österreichischen Ersteichung gleichwertig. Die Nacheichpflicht bleibt davon unberührt.

**§ 12b.** (1) Messgeräte für ionisierende Strahlung, die von Dosismessstellen bei individuellen Dosisüberwachungen sowie bei Inkorporationsüberwachungen von beruflich strahlenexponierten Personen eingesetzt werden, dürfen von diesen nur dann ausgegeben und ausgewertet werden, wenn diese Dosismessstelle durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen wurden und die Messgeräte regelmäßig einer messtechnischen Kontrolle (Abs. 2 und 3) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen wurde.

(2) Die messtechnische Kontrolle für Messgeräte zur individuellen Dosisüberwachung (Dosimeter) ist auf Antrag der Dosismessstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch mindestens jährliche stichprobenweise Prüfung von der Dosismessstelle ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch auf mindestens 20 Stück, höchstens jedoch 100 Stück zu erstrecken.

(3) Die messtechnische Kontrolle für Messgeräte zur Inkorporationsüberwachung ist auf Antrag der Dosismessstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die messtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Dosismessstellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes und § 34 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, idF des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 146/2002, Bedacht zu nehmen ist. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der messtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(5) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt E) sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 12c.** (1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen worden sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Meßeinrichtungen (Abs. 1) festzulegen, wobei auf die Erfordernisse des § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

(4) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt E) sind sinngemäß anzuwenden.

### **3. Meßgeräte im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen**

**§ 13.** (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn ihre Verwendung auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen vorgeschrieben ist:

1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen, ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur, ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen und
4. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.

(2) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie bei Typengenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden:

1. Messgeräte zur Bestimmung von Achs- und Radlasten,
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit,
3. Meßgeräte zur Bestimmung der Beschleunigung oder der Verzögerung mit Ausnahme der Bremsprüfstände,
4. Meßgeräte zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls einschließlich der zugehörigen Prüfeinrichtungen,
5. Drehzahlmesser für straßenaufsichtsbehördliche Kontrollen,
6. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen,
7. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden,
8. Meßgeräte zur Bestimmung des Gehaltes von Alkohol in der Atemluft.

(3) Reifendruckmesser müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden.

(4) Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte nach Abs. 1 Z 3 und 4 auch dann, wenn sie auf Grund des § 13 der Interventionsverordnung BGBl. II Nr. 145/2007 verwendet oder bereitgehalten werden.

#### 4. Nacheichpflicht

**§ 14.** Die eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.

**§ 15.** Die Nacheichfrist beträgt:

1. ein Jahr  
bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide,
2. zwei Jahre  
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
3. drei Jahre bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,
4. vier Jahre
  - a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
  - b) Härteprüfdiamanten,
5. fünf Jahre
  - a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,
  - b) bei Zustands-Mengennummern für Gase,
  - c) bei Transportbehältern,
  - d) bei Flüssigkeitsthermometern mit Ausnahme der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
  - e) bei Messgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Messgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
  - f) bei Mengemessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),
  - g) bei elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip,
6. acht Jahre
  - a) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
  - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 9 festgesetzt sind,
  - c) bei elektrischen Tarifgeräten,
  - d) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m<sup>3</sup>/h
7. 10 Jahre
  - a) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
  - b) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
  - c) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)
8. zwölf Jahre
  - a) bei Balgengaszählern,
  - b) bei Transportbehältern auf Schiffen,
9. sechzehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
  - a) ohne Zusatzeinrichtung,
  - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
  - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.
10. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994)

**§ 16.** Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.

**§ 17.** Von der Nacheichung sind befreit:

1. Meßgeräte, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen,
2. Hohlmaße bis zu 2 l Inhalt,

3. Lagerbehälter über 200 l Inhalt ohne Einrichtung zur Bestimmung von Teilinhalten sowie Lagerbehälter aus Mauerwerk oder Beton,
4. Lagerbehälter auf Schiffen für Treibstoff, der für den Eigenverbrauch des Schiffes bestimmt ist,
5. Aräometer,
6. Büretten,
7. in Aräometern oder Pyknometern eingebaute Flüssigkeitsglasthermometer,
8. Bandmaße zum einmaligen Gebrauch,
9. Spirituskontrollmeßapparate und Probenmeßhähne,
10. Fässer aus Edelstahl bis höchstens 50 l,
11. Härtevergleichsplatten,
12. Drehkolbengaszähler und Turbinenradgaszähler,
13. elektrische Meßwandler und
14. Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m<sup>3</sup>/h.

### 5. Ermächtigungen

**§ 18.** Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, durch Verordnung

1. im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern anzuordnen, daß bestimmte eichpflichtige Meßgeräte nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen,
  2. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte
    - a) um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,
    - b) um jeweils höchstens 5 Jahre zu verlängern, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Meßgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, daß die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,
  3. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, die in § 49 genannten Schutzinteressen, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie Richtlinien Internationaler Organisationen die Gleichwertigkeit ausländischer Rechtsvorschriften im Sinne von § 50 festzustellen,
  4. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Folgendes festzulegen:
    - a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Messgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsbewertungsverfahren), sofern sie in einer Richtlinie der Europäischen Union vorgeschrieben sind,
    - b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,
    - c) Konformitätskennzeichnungen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind.
- festzulegen.

### Abschnitt B

#### Überwachungspflicht

**§ 19.** Schankgefäße und Fertigpackungen sind nicht eichpflichtig. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 20 bis 29; die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Eichbehörde zu überwachen.

#### 1. Schankgefäße

**§ 20.** Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße oder Ausschankmaße zu verwenden. Schankgefäße oder Ausschankmaße sind Hohlmaße, die für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch

abzugebenden Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind. Sie müssen die durch Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

**§ 21.** Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind festzulegen:

1. die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen oder Ausschankmaßen ausgeschenkt werden müssen,
2. die spezifischen Anforderungen an Schankgefäße sowie Ausschankmaße, insbesondere
  - a) die Werkstoffe und Nenninhalte,
  - b) die beim Inverkehrbringen zulässigen Abweichungen (Fehlergrenzen),
  - c) die Bestimmungen über die Kennzeichnung.

**§ 22.** Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten oder zur Verwendung bereitgehaltenen Schankgefäße oder Ausschankmaße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.

## **2. Fertigpackungen**

**§ 24.** (1) Fertigpackungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erzeugnisse in Behältnissen beliebiger Art,

1. die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden und
2. bei denen die Menge des in der Packung enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Ausgenommen davon sind Erzeugnisse in Behältnissen, die für den Letztverbraucher im Wege unmittelbarer Verkaufsvorbereitung abgepackt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die auf der Fertigpackung angegebene Menge,
3. In-Verkehr-Bringen das Anbieten, Importieren, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe.

**§ 25.** (1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und die nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet.

(4) Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur

- hergestellt,
- eingeführt oder
- erstmals in den Verkehr gebracht werden,

wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den gemäß § 27 festgelegten Anforderungen entspricht.

(5) Wird die Füllmenge der Fertigpackung nicht gemessen, so muss der Hersteller Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den angegebenen Wert hat. Die Aufzeichnungen über diese Kontrollen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**§ 26.** (1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Nennfüllmenge in einer gesetzlichen Maßeinheit oder nach Stückzahl angegeben ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

**§ 27.** Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften folgende Anforderungen durch Verordnung festlegen:

1. die bestimmten Füllgütern zugeordneten Nennfüllmengen,
2. die zulässigen Abweichungen und Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen von den Nennfüllmengen,
3. die zulässigen Nennfüllmengen, die zulässigen Volumina oder Abmessungen von Behältnissen,
4. geeignete von den Betrieben durchzuführende Kontrollen und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften betreffend Fertigpackungen überprüfen zu können,
5. Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind; die Meßgeräte unterliegen gemäß § 8 Abs. 3 der Eichpflicht,
6. daß Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Maßeinheiten oder Größen anzugeben sind,
7. daß auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben sind,
8. daß die Bestimmungen betreffend Fertigpackungen auf unverpackte Backwaren gleicher Masse und anderer Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln anzuwenden sind,
9. Art, Form und Schriftgröße der Aufschriften,
10. die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in den Verkehr bringt,
11. die Angabe des Volumens von Behältnissen sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumina sowie die Fehlergrenzen,
12. die Angabe des Volumens, des Randvollvolumens oder der Füllhöhe, die Angabe eines vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf Behältnissen aus formbeständigen Werkstoffen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse) sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Richtigkeit des Volumens,
13. die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
14. sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
15. die Art und den Umfang der Prüfung der Überwachung und Einhaltung der Vorschriften über Fertigpackungen und
16. den Befüllungsgrad von Verpackungen, also das Verhältnis von Nennfüllmenge und Packmittelvolumen für bestimmte Füllgüter.

**§ 28.** Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Meßtechnik und vergleichbare Vorschriften des Auslandes zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen durch Verordnung festlegen:

1. daß die Vorschriften betreffend Fertigpackungen nicht anzuwenden sind auf
  - a) Fertigpackungen, die ausgeführt werden,
  - b) Gratisproben und geeichte Behältnisse,
  - c) Fertigpackungen, die für die Versorgung von Flugzeugen, Schiffen oder Zügen oder für den Verkauf in Duty-free-Shops bestimmt sind,

2. bestimmte Größenwerte für die Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln,
3. daß für Fertigpackungen, die nicht nach Masse, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden, anstelle der in § 27 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Richtigkeit der Menge festgelegt werden.

**§ 29.** (1) Herstellerzeichen für Maßbehältnisse sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen besteht. Die Herstellerzeichen sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002)

## **Abschnitt C Eichung.**

### **1. Organisation.**

**§ 32.** (1) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen behördlichen Aufgaben werden, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hierfür zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt.

(2) Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter.

(3) Die Eichbehörden unterstehen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(5) Die Errichtung, die Auflassung, den Sitz und den Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung.

**§ 33.** (1) Eichungen durch die Eichbehörden werden durchgeführt

1. im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in den Eichämtern,
2. in Abfertigungsstellen und
3. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte.

(2) Abfertigungsstellen für die Eichung von Messgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle.

(3) Auf Antrag oder von Amts wegen können Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorgenommen werden. Die Eichvorschriften oder die Zulassung können vorsehen, dass die Eichungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte vorzunehmen sind. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und erforderlichenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden.

**§ 34.** Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

### **Eichstellen**

Bis 30.6.2011:

**§ 35.** (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle vorgenommen werden.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Eichstelle akkreditiert werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch akkreditierte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen

für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Eichstellen;
2. die Anforderungen an Eichstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Eichstellen;
4. die Zeichen der Eichstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Eichstellen;
6. die Messgeräte nach Abs. 1.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 4 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes anzuwenden.

(6) Die akkreditierten Eichstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(8) Um die flächendeckende Versorgung mit Eichungen sicherzustellen und volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch

Verordnung

1. Höchstpreise für die von Eichstellen durchzuführenden Eichungen bestimmen und
2. Ausnahmen von Abs. 7 festlegen.

Die Höchstpreise haben sich an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orientieren. Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

Ab 1.7.2011:

**§ 35.** (1) Bei bestimmten, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzusetzenden Messgerätearten kann die Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle vorgenommen werden.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten nach Abs. 1 befasst, kann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Eichstelle akkreditiert werden.

(3) Messgeräte, die zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Eichung durch akkreditierte Eichstellen anstatt mit dem innerstaatlichen Eichzeichen mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung versehen werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Eichstellen;

2. die Anforderungen an Eichstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Eichstellen;
4. die Zeichen der Eichstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Eichstellen;
6. die Messgeräte nach Abs. 1.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 4 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes anzuwenden.

(6) Die akkreditierten Eichstellen sind ermächtigt, Zeugnisse über das Ergebnis der Eichung auszustellen. Diese Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(7) Wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, darf die Eichbehörde bei diesen Messgeräten eichtechnische Prüfungen nicht durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(8) Um die flächendeckende Versorgung mit Eichungen sicherzustellen und volkswirtschaftlich nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch

#### Verordnung

1. Höchstpreise für die von Eichstellen durchzuführenden Eichungen bestimmen und
2. Ausnahmen von Abs. 7 festlegen.

Die Höchstpreise haben sich an der Preisentwicklung in vergleichbaren europäischen Ländern unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, im betreffenden Wirtschaftszweig bestehender volkswirtschaftlicher Verhältnisse zu orientieren. Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

### **2. Eichtechnische Prüfung und Stempelung.**

**§ 36.** (1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung und Stempelung von Messgeräten.

(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Messgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Messgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Messgerätes heißt Nacheichung.

(3) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen und dem allenfalls in Eichvorschriften vorgesehenen Präzisionszeichen. Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

(4) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 4, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.

**§ 37.** (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den für sie geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden wenn

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 4, das der Ersteichung gleichwertig ist, festgestellt wurde.

### **3. Eichfähigkeit**

**§ 38.** (1) Eichfähig sind Messgeräte und Messgeräteteile,

1. die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind, oder
2. für die die Konformität nach Verordnungen gemäß § 18 Z 4 festgestellt wurde, oder

3. wenn sie als gleichwertig gemäß § 49 zu behandeln sind.

(2) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sind im Zusammenhang mit Abs. 1 Z 1 und 3 anzuwenden. Für Abs. 1 Z 2 sind die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung gemäß § 18 Z 4 anzuwenden.

(3) Nicht eichfähige Messgeräte oder Messgeräteteile dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.

(4) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte oder Meßgeräteteile, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte mindestens für die Dauer der für sie festgelegten Nacheichfristen sicherstellen.

(5) Die Zulassung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile erfolgt aufgrund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung.

(6) Die physikalisch-technische Untersuchung gemäß Abs. 5 hat sich auf das Gesamtverhalten der Messgeräte oder Messgeräteteile bei den für die praktische Verwendung in Betracht kommenden Betriebsbedingungen zu erstrecken. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die bei der Verwendung zu erwartenden Veränderungen der messtechnischen Eigenschaften der Messgeräte oder Messgeräteteile in solchen Grenzen bleiben, dass die Messgeräte innerhalb der Nacheichfrist den für die Verkehrsfähigkeit geltenden Anforderungen (§§ 45 bis 47) voraussichtlich genügen werden. Wenn es zur Gewährleistung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit eines Messgerätes oder Messgeräteteiles für die Dauer der Nacheichfrist erforderlich ist, kann der Zulassungsbescheid von Amts wegen abgeändert werden.

(7) Ist es für die physikalisch-technische Untersuchung notwendig oder zweckmäßig, die Meßgeräte am Herstellungs- oder Aufstellungsort entsprechend den Anforderungen an die Meßgeräte zu prüfen, so können diese Meßgeräte - bei Einhalten der Eichfehlergrenzen - mit einem Eichstempel versehen werden und im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Werden diese Meßgeräte nicht zur Eichung zugelassen, so ist mit dem Abschluß des Zulassungsverfahrens der Eichstempel zu entwerfen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Arten der Zulassung, die Zulassungsprüfung und Erprobung der Meßgeräte oder Meßgeräteteile, die Zulassungserteilung, die Beschränkung, die Aufhebung und das Erlöschen der Zulassung sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festzulegen.

(9) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stellt auf Antrag des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Importeurs das Vorliegen der Gleichwertigkeit nach § 49 Abs. 1 und damit die Eichfähigkeit für die beantragten Messgeräte oder Messgeräteteile fest. Das Vorliegen der Eichfähigkeit ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

**§ 39.**(1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat

1. die Eichvorschriften zu erlassen und
2. die Messgeräte oder Messgeräteteile, die den Eichvorschriften entsprechen, zur Eichung zuzulassen.

(2) Die Eichvorschriften enthalten insbesondere:

1. die Bedingungen der Eichfähigkeit der Meßgeräte,
2. die bei der Eichung zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Eichfehlergrenzen),
3. die im eichpflichtigen Verkehr zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Verkehrsfehlergrenzen),
4. die Bestimmungen über die Art der Stempelung der Meßgeräte.

(3) Die Eichvorschriften können vorsehen:

1. daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach der Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den

bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre;

2. daß die eichtechnische Prüfung von Meßgeräten ohne Justiermöglichkeit, die beim Hersteller im Anschluß an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden, nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.
- (4) Die Eichvorschriften sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

**§ 40.** Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Messgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen oder für die noch keine Eichvorschriften erlassen worden sind und
2. zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.

**§ 41.** Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, Meßgeräte, die nur zu steuer- und finanzamtlichen Kontrolle verwendet werden, zur Eichung zuzulassen.

**§ 42.** Fehlergrenzen dürfen nicht einseitig ausgenützt werden.

Ab 1.1.2012:

**„§ 43.** (1) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten dürfen der Preisermittlung auf Basis der Masse nur Nettogewichtswerte zugrunde gelegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf:

1. das Mitverwiegen von Trennblättern mit einer Masse von höchstens 1 g pro Blatt;
2. den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Personen, die die Produkte in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden;
3. vom Käufer selbst durchgeführte Messvorgänge;
4. handelsübliche Schutzpapiere loser Süßwaren, insbesondere Pralinen oder Bonbons.

**§ 44.** Ein geeichtes Messgerät gilt nur bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.

#### **4. Verkehrsfähigkeit**

**§ 45.** (1) Nach der Eichung unrichtig gewordene Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

(2) Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch Bescheid geeignete physische Personen ermächtigen, nach erfolgter Überprüfung der Messgeräte auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen diese mit den im Bescheid festgelegten Sicherheitszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Messgerät, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

(3) Die ermächtigte Person hat die erfolgte Anbringung des Sicherheitszeichens unverzüglich dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherheitszeichens ist unverzüglich und nachweislich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur physische Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und die eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausübung an den beantragten Messgeräten nachweisen können. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

(6) Die Ermächtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen der Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen sind durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegen und im "Amtsblatt für das Eichwesen" kundzumachen.

(8) Das Sicherungszeichen hat den Monat und das Jahr der Anbringung zu enthalten und verliert seine Gültigkeit

1. mit Ablauf des vierten Monats, welcher dem Monat der Anbringung des Sicherungszeichens folgt, für alle Messgeräte oder Messgeräteteile, die nicht in Z 2 genannt sind;
2. mit Ablauf des achten Monats, welcher dem Monat der Anbringung des Sicherungszeichens folgt, für Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler, Messumformer von Wärmezählern nach magnetisch induktiven oder statischen Messprinzipien und an Rechenwerken von Wärmezählern.

**§ 46.** (1) In den Eichvorschriften und bei der Zulassung von Meßgeräten zur Eichung können Bestimmungen festgelegt werden, die einzuhalten sind, um die richtige Anwendung eichpflichtiger Meßgeräte zu gewährleisten.

(2) Im öffentlichen Verkehr sind die eichpflichtigen Meßgeräte, sofern die Eichvorschriften oder die Zulassungen nicht anders bestimmen, so zu verwenden, daß der Meßvorgang vom Käufer und Verkäufer einwandfrei beobachtet werden kann.

**§ 47.** (1) Wenn die Verkehrsfähigkeit eines Meßgerätes bezweifelt wird, so hat die Eichbehörde das Meßgerät und seine Verwendung zu prüfen (Befundprüfung).

(2) Einem Meßgerät ist die Verkehrsfähigkeit durch Beseitigung oder Entwertung des Eichstempels zu entziehen, wenn bei der Befundprüfung festgestellt wird, daß entweder

- a) die Verkehrsfehlergrenzen überschritten sind oder
- b) die in den Eichvorschriften oder bei der Zulassung festgelegten Bedingungen für die richtige Verwendung des Gerätes nicht eingehalten werden und der ordnungsgemäße Zustand nicht hergestellt werden kann.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf beglaubigte Meßgeräte oder auf Meßgeräte, deren Konformität gemäß § 18 Z 4 festgestellt wurde, sinngemäß anzuwenden.

### **5. Ungültigwerden der Eichung.**

**§ 48.** (1) Messgeräte oder Messgeräteteile dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn

- a) die gesetzliche Nacheichfrist abgelaufen ist,
- b) einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt, beseitigt oder entwertet ist,
- c) vorgeschriebene Bezeichnungen eigenmächtig geändert oder unzulässige Bezeichnungen, Maßgrößen, Einteilungen, Hervorhebungen, Aufschriften oder dergleichen hinzugefügt worden sind,
- d) Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben können oder seinen Verwendungsbereich erweitern,
- e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder vollständig angebrachter Konformitätskennzeichnung nach § 18 Z 4 leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist oder
- f) der Zulassung oder den für sie zutreffenden Anforderungen nicht mehr entsprochen wird.

(2) Ein Meßgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht.

(3) (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 636/1994*)

## **Abschnitt D**

### **Anerkennung**

#### **1. Anerkennung von Produkten und Verfahren im Bereich der EU und des EWR**

**§ 49.** (1) Von diesem Bundesgesetz erfasste Produkte werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABI. Nr. L 218 vom 13. 08. 2008 S. 21, hinsichtlich des erstmaligen Inverkehrbringens einschließlich der Prüfungen und Kennzeichnungen als gleichwertig behandelt, wenn diese Produkte ein vergleichbares Niveau des Schutzes des amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Sicherheitswesens und des Verkehrswesens sicherstellen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Schutzinteressen durch Verordnung festzulegen.

#### **2. Anerkennung von Produkten und Verfahren aus anderen Staaten**

**§ 50.** Produkte aus anderen als den in § 49 genannten Staaten, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, werden einschließlich der dort durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn die Produkte den Rechtsvorschriften des anderen Staates entsprechen und diese Behandlung durch völkerrechtliche Verpflichtungen geboten ist oder die Gleichwertigkeit durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 18 Z 3 festgestellt wurde.

## **Abschnitt E**

### **Eichpolizeiliche Revision**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 51.** (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des zweiten Teiles und des Abschnittes C des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

(2) Die eichpolizeiliche Revision umfasst insbesondere

- die Marktüberwachung,
- die Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie
- die Revision der Messgeräte.

(3) Die eichpolizeiliche Revision hat stichprobenweise zu erfolgen. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.

(4) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten oder in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden, darf den Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 zu ermöglichen, insbesondere

1. den Organen der eichpolizeilichen Revision alle Orte bekannt zu geben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Gegenstände in Verkehr gebracht werden,
2. Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und
3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung und der messtechnischen Prüfung die Amtshandlungen zu unterstützen.

**§ 52.** (1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände -

unbeschadet der Maßnahmen gemäß § 53 - durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlass zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Messgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

## **2. Marktüberwachung**

**§ 53.** (1) Marktüberwachung ist die Überwachung des erstmaligen In-Verkehr-Bringens von Gegenständen, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Werden gemäß §§ 1 bis 3 sowie dem zweiten Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprechende Gegenstände vorgefunden, so können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Untersagen des Inverkehrbringens,
2. Anfordern von Lieferlisten,
3. Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wofür eine angemessene Frist zu setzen ist,
4. Verständigen der benannten Stelle oder der Zulassungsstelle,
5. Setzen geeigneter Maßnahmen, um die unbeabsichtigte Verwendung zu verhindern,
6. Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen und in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien.

Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Marktüberwachung, auch mit den Mitteln der automationsunterstützten Datenverarbeitung, an zuständige internationale Stellen ist zulässig.

## **3. Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen**

**§ 54.** Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

## **4. Revision der Messgeräte**

**§ 55.** (1) Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 86/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2008, die in § 24 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2006, bezeichneten Organe sind befugt, die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.

(3) Vornahme und Ergebnis der nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Form eines Jahresberichtes für das jeweilige abgelaufene Jahr zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Eichbehörde hat die im Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

(5) Der Kontrolle nach Abs. 2 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.

## **Abschnitt F**

### **Verfahren, Gebühren und Kosten**

**§ 56.** (1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Eichung und über die Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Messgerätes ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

**§ 57.** (1) Von den Parteien sind für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) Die Verwaltungsabgaben sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, nach den erforderlichen Normalgeräten, Meß- und Transportmitteln und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren) zu ermitteln, wobei zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierung der Verwaltungsabgaben erfolgen kann.

(3) Wenn die Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 nicht anlässlich der Amtshandlung entrichtet werden, sind diese vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen automationsunterstützt vorzuschreiben.

(4) Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den zur Eichung eingereichten Meßgeräten zu.

## **Dritter Teil**

## **Prüfwesen**

### **Abschnitt A**

#### **Kalibrierdienst**

**§ 58.** (1) Jede juristische und physische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die sich regelmäßig mit dem Messen physikalischer Größen und mit dem meßtechnischen Beurteilen nicht eichpflichtiger Meßgeräte, Maßverkörperungen oder Meßeinrichtungen befaßt und über das Meßergebnis Zeugnisse ausstellt, kann vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend als staatlich akkreditierte Kalibrierstelle zugelassen werden.

(2) Die von den staatlich akkreditierten Kalibrierstellen ausgestellten Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2002)*

(4) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, zusätzlich zur Anwendung zu bringen.

**§ 59.** (1) Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten der Kalibrierstellen;
2. die Anforderungen an Kalibrierstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Kalibrierstellen;
4. Kalibrierzeichen.

(2) Die Berechtigung zur Führung einer Kalibrierstelle ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr

erfüllt sind und die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können.

## **Abschnitt B** **Prüfdienst**

**§ 60.** Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist:

1. Verträge für die im Rahmen des § 61 Abs. 1 angegebenen Tätigkeiten abzuschließen;
2. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung des physikalisch-technischen Prüfdienstes Gebrauch zu machen;
3. mit Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung des physikalisch-technischen Prüfdienstes ist, zu erwerben.

**§ 61.** (1) Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. sind Messgeräte unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. ist die Übereinstimmung von Messgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. ist die Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern;
5. sind Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;
6. sind Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen;
7. ist der Qualifizierte Zeitstempeldienst zur Verfügung zu stellen,
8. ist Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet des Messwesens zu erbringen.

(2) Die im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes ausgestellten Prüfzeugnisse sind öffentliche Urkunden.

**§ 62.** (1) Soweit das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des § 60 tätig wird, hat es nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist jährlich ein Rechnungsabschluß in der von diesem festzusetzenden Form vorzulegen und ihm jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 60 kann gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 60 auch Verwaltungseinrichtungen übertragen werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Recht, die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(3) Auf Dienstverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Aus den Einnahmen sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen einschließlich der Investitionen abzudecken. Darüber hinaus gehende Einnahmen (Gewinne) sind nach Bildung angemessener Rücklagen an den Bund abzuführen.

(5) Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen des physikalischtechnischen Prüfdienstes entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(6) Die Leitung des physikalisch-technischen Prüfdienstes hat der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder ein von ihm bestellter Leiter des physikalisch-technischen Prüfdienstes.

## **Abschnitt 6**

### **Öffentliche Wägeanstalten**

**§ 62a.** (1) Als öffentliche Wägeanstalten werden solche Rechtsträger bezeichnet, welche zu Abwägungen von Erzeugnissen und der Ausstellung von Bescheinigungen über das Wägeergebnis von der Eichbehörde durch Bescheid ermächtigt worden sind.

(2) Von öffentlichen Wägeanstalten ausgestellte Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

(3) Durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Meßergebnisse festzulegen:

1. die meßtechnischen Anforderungen an Waagen in öffentlichen Wägeanstalten;
2. der Inhalt sowie die Art und Weise der Aufzeichnungen der Wägeergebnisse; diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren;
3. die Form der Wägebescheinigung;
4. die Anforderungen an Wäger in öffentlichen Wägeanstalten.

(4) Werden die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten nicht erfüllt, dürfen öffentliche Wägungen nicht durchgeführt werden. Kann der erforderliche Zustand in angemessener Frist nicht hergestellt werden, so ist die Ermächtigung zu entziehen.

(5) Die Eichbehörde hat die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

(6) Die öffentlichen Wägeanstalten sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten ein Entgelt zu verlangen. Dieses Entgelt kann vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebes öffentlicher Wägeanstalten festgelegt werden.

## **Vierter Teil.**

### **Strafbestimmungen.**

**§ 63.** (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10 900 € bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

(2) Gegen Straferkenntnisse oder die Verfügung der Einstellung eines Strafverfahrens steht der Eichbehörde die Berufung zu. Gegen im Strafverfahren ergangene Bescheide eines unabhängigen Verwaltungssenates ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend befugt, zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

## **Fünfter Teil**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **1. Gesetzliche Maße**

**§ 64.** Bisher zur Eichung zugelassene Waagen mit dem Zeichen "ct" sowie mit anderen Zeichen als "ct" für die Einheit Karat dürfen weiterhin geeicht werden.

#### **2. Eichpflicht**

**§ 65.** (1) Eine Eichpflicht für Kältezähler gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c besteht ab 1. Jänner 2013. Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen noch Kältezähler verwendet oder bereitgehalten werden, die vor dem 1. Jänner 2013 hergestellt wurden und den Eichvorschriften nicht entsprechen.

(2) Eine Eichpflicht für Messgeräte mit Zusatzeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 besteht ab 1. Jänner 2013. Messgeräte mit Zusatzeinrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Verwendung stehen, dürfen bis zum Ablauf der jeweils gültigen Nacheichfrist weiterhin verwendet werden.

(3) Eine Eichpflicht der Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz gemäß § 8 Abs. 1 Z 13 besteht ab 1. Jänner 2013.

(4) Eine Eichpflicht für Dosimeter für ionisierende Strahlung für die Bestimmung des Dosis-Längen-Produktes gemäß § 11 Z 3 lit. c besteht ab 1. Jänner 2013.

### **3. Schankgefäße**

**§ 66.** Schankgefäße mit zugelassenem Herstellerzeichen dürfen bis 30. Oktober 2016 zum entgeltlichen Ausschank in Verkehr gebracht werden.

### **4. Eichstellen**

**§ 67.** (1) Akkreditierte Eichstellen gelten bei Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen als ermächtigte Eichstellen. Der Termin für die nächste gesamte Überprüfung bestimmt sich nach dem Datum des ersten Akkreditierungsbescheides in Fünfjahresintervallen.

(2) § 35 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2010 tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzblattes mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

### **5. Nettoverwiegung loser Produkte**

**§ 68.** (1) § 43 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2010 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Zulässigkeit der Verwendung von bereits in Betrieb befindlichen Waagen, die keine Möglichkeit der Berücksichtigung der Tara besitzen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr für die in § 43 vorgesehenen Zwecke verwendet oder bereitgehalten werden, endet mit 31. 12. 2015.

### **6. Schlussbestimmungen**

**§ 69.** (1) Wird dieses Bundesgesetz geändert, so dürfen Verordnungen auf Grund der geänderten Bestimmungen schon vor dem der Kundmachung der Änderung folgenden Tag an erlassen, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) Bestimmungen über die als Schiffseichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

**§ 70.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

**§ 71.** (1) § 63 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 12b und 70 Abs. 2 in der Fassung des Maß- und Eichgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 146/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) Der § 8 Abs. 1 Z 11 und 12 in der Fassung des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 137/2004, tritt mit der Kundmachung in Kraft.

**§ 72.** (1) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, unter der Notifikationsnummer 2010/140/A notifiziert.

(2) Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABl. L 039 vom 15. Februar 1980 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG, ABl. Nr. L 114 vom 7. Mai 2009 S. 10;
2. Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2004 über Messgeräte, ABl. L 135 vom 30. April 2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG, ABl. Nr. L 294 vom 10. 11. 2009.

**Artikel II**

**(Anm.: Zu den §§ 8, 11 und 13, BGBl. Nr. 152/1950)**

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 8, 10 und 14 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Dosimetern für Photonenstrahlung und von Dosimetern für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung mit 1. Jänner 1990 und hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 15 treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.

## **Kundmachung gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) Einstellung von Eichungen durch die Eichbehörde**

Gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, idF BGBl. I Nr. 85/2002 darf die Eichbehörde, wenn für bestimmte Messgeräte Eichstellen akkreditiert sind, bei diesen Messgeräten keine eichtechnischen Prüfungen durchführen. Der Übergang der Tätigkeit auf die Eichstellen ist längstens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Akkreditierung durchzuführen und im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen. Die Firma KSW – Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH (Eichstelle 557) ist seit März 2010 für Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten akkreditiert.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen teilt gemäß § 35 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) mit:

Mit 1. April 2011 werden die nachstehend angeführten Messgerätearten ausschließlich von akkreditierten Eichstellen geeicht; Anträge auch Eichungen dieser Messgeräte werden – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – nur mehr bis 20. März 2011 entgegengenommen (Ergänzung zur Kundmachung im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2005 Punkt I und Nr. 1/2009 Punkt II):

### **Ortsfeste Messanlagen:**

Messanlagen für die Übernahme (den Einkauf) von Flüssigkeiten (Milch, Molke), maximale Durchflussstärke (Qmax) 1500 l/min, R8124, MID-Zulassung \*)

### **Messanlagen an Tankwagen:**

Messanlagen an Tankwagen ohne Pumpenbetrieb (Milch), maximale Durchflussstärke (Qmax) 1500 l/min, R8411, MID-Zulassung \*)

Messanlagen an Tankwagen für die Übernahme (den Einkauf) von Flüssigkeiten (Milch), maximale Durchflussstärke (Qmax) 1500 l/min, R8441, MID-Zulassung \*)

Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb (Bier, Molke, Wein, Fruchtsäfte), maximale Durchflussstärke (Qmax) 500 l/min, R842, MID-Zulassung \*)

Messanlagen an Tankwagen mit Druckgasförderung (Bier, Molke, Wein, Fruchtsäfte), maximale Durchflussstärke (Qmax) 500 l/min, R847, MID-Zulassung \*)

Messanlagen an Tankwagen mit und ohne Pumpenbetrieb für AdBlue, maximale Durchflussstärke (Qmax) 600 l/min, R843, MID-Zulassung \*)

\*) Neu- und Nacheichung von Messanlagen an Tankwagen mit MID-Zulassung (Kennzeichnung mit dem österreichischen Eichstempel).

## GZ 1949/2010

### Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Antragsteller: EVN Netz GmbH, Zählerwesen, Jahnstraße 29, A-3100 St. Pölten

Die Nacheichfrist der Balgengaszähler der nachfolgend angegebenen Lose wurde, gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler, BGBl. II Nr. 74/2009, um fünf Jahre verlängert.

Amtliche Los Nummer 014.G03.10.1 (interne Los Nr. 5041)

Losgröße: 1704 Stück

Balgengaszähler der Bauart RF1

Hersteller: Schlumberger

Zulassungsbezeichnung: D 89 / 7.122.47

Zählergröße: G6

Eichjahr: 1998

Amtliche Los Nummer 014.G04.10.1 (interne Los Nr. 5056)

Losgröße: 3180 Stück

Balgengaszähler der Bauart RF1

Hersteller: Schlumberger

Zulassungsbezeichnung: D 89 / 7.122.47

Zählergröße: G4

Eichjahr: 1998

Amtliche Los Nummer 014.G05.10.1 (interne Los Nr. 5057)

Losgröße: 3273 Stück

Balgengaszähler der Bauart RF1

Hersteller: Schlumberger

Zulassungsbezeichnung: D 89 / 7.122.47

Zählergröße: G4

Eichjahr: 1998

Die Fertigungsnummern der Balgengaszähler dieser Lose können im BEV von jedermann eingesehen werden.

## GZ 1703/2010

### Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion

Anhang D der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006

#### Hersteller

Przedsiebiorstwo Teletrans-Elcomp Sp.z.o.o

ul. Malborska 64

Krakau, 30-646

Polen

vertreten durch: Hr. Boguslaw Grela

#### Kurzbeschreibung

Das Qualitätssicherungssystem der Firma Przedsiebiorstwo Teletrans-Elcomp Sp.z.o.o., vertreten durch Hr. Boguslaw Grela, wurde von der Benannten Stelle des BEV überprüft und bewertet.

Die Firma Przedsiebiorstwo Teletrans-Elcomp Sp.z.o.o., vertreten durch Hr. Boguslaw Grela, ist zur Erklärung der Konformität von Temperaturfühlerpaaren der Bauarten

TS 300 und TS 400
TS 310
TS 200
TSH 202/204

auf Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion berechtigt.

Nummer der Anerkennungsbescheinigung: A0445/3718/2008, 1. Zusatz

**GZ 2307/2010**

**Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion  
Verordnung z. Festlegung v. Konformitätsfeststellungsverfahren für  
Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. Nr. 751/1994  
und  
Anhang D der Verordnung über Messgeräte, BGBl. II Nr. 274/2006**

**Hersteller**

Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH  
Münchner Bundesstraße 123, 5020 Salzburg

**Kurzbeschreibung**

Das Qualitätssicherungssystem der Firma Gassner Wiege- und Messtechnik GmbH wurde von der benannten Stelle des BEV überprüft und bewertet.

Die Firma ist zur Erklärung der Konformität von Nichtselbsttätigen Waagen der Bauarten DMA02, DMA02 baby, DMA02 junior und DMA03 baby mit der Richtlinie 90/384/EWG auf Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion berechtigt.

Die Firma ist ebenfalls zur Konformitätsbewertung von Selbsttätigen Waagen der Bauart DMA 02 SWE mit der Richtlinie 2004/22/EG auf Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion berechtigt.

Nummer der Anerkennungsbescheinigung: A 0445/2182/2009, 1. Zusatz

**GZ 4088/2010**

**EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/4944/2007**

**2. Zusatz**

**Wechselstromzähler der Bauart Siemens TD-3512**

**Hersteller**

Siemens AG  
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

**Nummer der Baumusterprüfbescheinigung**

A 0445/4944/2007

**Kurzbeschreibung**

Statischer Vier-Quadranten-Wechselstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschaltvorrichtung. Die Konformitätsbewertung erfolgt für die Registrierung der Wirkarbeit in bis zu sechs Tarifen und die Firmwareversion V05.000 mit der Checksumme 7B91 für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. ausgelesen werden.

**GZ 4087/2010**  
**EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3530/2008**  
**2. Zusatz**  
**Drehstromzähler der Bauart Siemens TD-3510**

**Hersteller**

Siemens AG  
Wernerwerkdamm 5, 13629 Berlin, Deutschland

**Nummer der Baumusterprüfbescheinigung**

A 0445/3530/2008

**Kurzbeschreibung**

Statischer Vier-Quadranten-Drehstromzähler mit direktem Anschluss für die Erfassung von Wirk- und Blindenergie mit mehreren Tarifen mit IR-Schnittstelle, integrierter DLC Kommunikationsschnittstelle, Lastprofil und integrierter Abschalteneinrichtung. Die Konformitätsbewertung erfolgt für die Registrierung der Wirkarbeit in bis zu sechs Tarifen und die Firmwareversion V05.000 mit der Checksumme 7B91 für den eichpflichtigen Teil EMVK30. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0. ausgelesen werden.

**ZI. 1369/2010**  
**EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/1369/2010**  
**Längenmessgeräte**  
**der Bauart CT 5006**

**Hersteller**

Gebr. Maag Maschinenfabrik AG  
Untere Heslibachstraße 39, 8700 Küsnacht, Schweiz

**Nummer der Baumusterprüfbescheinigung**

A 0445/1369/2010

**Kurzbeschreibung**

Längenmessgeräte der Bauart CT 5006 mit Zählwerk zur Anzeige der gemessenen Länge. Die Geräte sind nur für bahnenförmiges Messgut mit einer Dicke von 0,1 mm bis 4,5 mm und geringer Dehnbarkeit (Dehnungskennwert  $K = 0$  bis  $2 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$ ) zugelassen.

**ZI. 2784/2010**

**EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/2784/2010**

**Temperaturfühlerpaar der Bauarten 90.2428/50, 90.2438/50**

**Hersteller**

Ista International GmbH, Grugaplatz 2, 45131 Essen

**Nummer der Baumusterprüfbescheinigung**

A 0445/2784/2010

**Kurzbeschreibung**

Temperaturfühlerpaare für Wärmezähler mit Messwiderständen aus Platin nach DIN EN 60751:1996 Typ: Pt 100; Pt 500; Pt 1000 in Zweileitertechnik für den Direkteinbau und den Einbau in Tauchhülsen.

**ZI. 1502/2010**

**Berichtigung des Bescheides ZI. 4833/2004 vom 15. September 2004**

**Selbsttätige Waagen zum Abwägen der Bauart ELW-66x**

**Antragsteller und Hersteller**

Lenz & Atzl Systeme GmbH  
2540 Bad Vöslau, Flugfeldstraße 56

**Zulassungsbezeichnung**

OE 04
W 720

**Kurzbeschreibung**

Da der Wortlaut der Abschnitte 6.1.4 und 7.3 der Beilage 1 des Zulassungsbescheides GZ 4833/2004 auf einem Versehen beruhend unrichtig war, waren diese Abschnitte von Amts wegen zu berichtigen.

**ZI. 1906/2010**  
**Berichtigung der Zulassung zur Eichung**  
**Personendosimeter der Bauart ALADOX, GZ 4204/2009**

**Antragsteller**

Berthold Technologies GmbH  
z.H. Herrn Ing. Josef Schweighofer, Geschäftsführer  
Goldschlagstraße 182, 1140 Wien

**Hersteller**

Automess Automatisierung und Messtechnik GmbH,  
Daimlerstrasse 27, 68526 Ladenburg, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 09
-------

i 410
-------

**Kurzbeschreibung**

Der Abschnitt 5. Z 5.4. der Beilage 1 des Bescheides GZ 4204/2009 vom 16. Februar 2010 muss statt

„5.4. Messbereich: 0,01 mSV bis 999 mSv“

richtig lauten:

„5.4. Messbereich: 0,01 mSV bis 9999 mSv“

**ZI. 5286/2010**  
**Namens- und Adressänderung**

Der Hersteller von Elektrizitätszählern hat sich von ELSTER Messtechnik GmbH auf ELSTER GmbH geändert. Gleichzeitig werden alle bestehenden Zulassungen auf die Firma unter der folgenden Adresse übertragen:

ELSTER GmbH  
Otto-Hahn-Strasse 25  
68623 Lampertheim  
Deutschland

Eine Änderung der bestehenden Zulassungsbescheide ist nicht erforderlich.

**Zl. 6441/2009**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Elektrizitätszähler der Bauart DC4**

**Antragsteller**

Itron Austria GmbH  
Am Concorde Park 1/B2, 2320 Schwechat

**Hersteller**

Itron France  
1, avenue des Temps Modernes, 86360 Chasseneuil du Poitou, Frankreich

**Zulassungsbezeichnung**

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung DE-09-MI003-PTB011 vom 15. September 2009, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type DC4 für direkten Anschluss
E 030	
OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type DC4 für Messwandleranschluss
E 040	

**Kurzbeschreibung**

Statischer Vierquadranten-Drehstromzähler für direkten Anschluss und Messwandleranschluss mit Energie- und Leistungstarifen, mit Vorwerten, Lastprofil, eichtechnischem Logbuch sowie Kommunikationsschnittstellen.

Die Firmware ist in eine interne und eine externe Firmware aufgeteilt. Die Zulassung erfolgt für die Version 02.00d mit der Checksumme 24c243F5 für die interne Firmware und die Version 03.106.02 mit der Checksumme 3F05381a für die externe Firmware. Sowohl die interne als auch die externe Firmware sind durch die eichtechnische Sicherung vor Zugriffen geschützt. Die Firmwareversion kann unter der Kennziffer 0.2.0.1 für die interne, sowie 0.2.0. für die externe Firmware angezeigt werden.

**Zl. 1123/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Elektrizitätszähler der Bauart A(S)1440**

**Antragsteller und Hersteller**

Elster GmbH  
 Otto-Hahn-Straße 25, 68623 Lampertheim, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10205, Revision 5, vom 25. August 2010, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type A(S)1440 für direkten Anschluss
E 080	

OE 10	Statischer Drehstromzähler der Type A1440 für Messwandleranschluss
E 090	

**Kurzbeschreibung**

Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss und Messwandleranschluss mit elektronischem Tarifeil für Wirk- und Blindenergiemessung, Maximumsregistrierung und Lastprofilierung in allen vier Quadranten, optionaler integrierter Abschalteneinrichtung und Kommunikationsschnittstellen.

Die Zulassung erfolgt für die in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen. Die Firmwareversion kann auf der Anzeige dargestellt und über die Schnittstelle ausgelesen werden.

Firmware-Version	Checksumme
9.20	3D03
9.21	CE07
9.30	FE63

Tabelle 1

**ZI. 1133/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart PoliScan speed**  
**mit zusätzlicher Kamera und neuer Programmversion**  
**(1. Änderung der Zulassung GZ 1981/2007)**

**Antragsteller und Hersteller**

VITRONIC Dr.-Ing. Stein  
Bildverarbeitungssysteme GmbH  
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 07
v 010

**Kurzbeschreibung**

Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert.

Die Änderung betrifft die Möglichkeit, mit einer abgesetzten Kamera zusätzliche Bilder aufzunehmen, die Verwendung geänderter Kameramodule und die Möglichkeit des Betriebs in einer Messkabine. Aus diesen Änderungen resultiert auch eine neue Programmversion.

**ZI. 1275/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Ultraschall- Gaszähler der Bauart FLOWSIC600**  
**(3. Änderung der Zulassung GZ 4784/2004)**

**Antragsteller**

Sick GmbH  
IZ NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M11, 2355 Wiener Neudorf

**Hersteller**

Sick Engineering GmbH  
Bergener Ring 27, 01458 Ottendorf-Okrilla, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 04
G 940

**Kurzbeschreibung**

Ultraschall- Gaszähler für Durchflussstärken bis 28000 m<sup>3</sup>/h.  
Gegenstand der Änderung: Geänderte Softwareversion

**GZ 1327/2010**  
**Ergänzung der Zulassung zur Eichung**  
**(1. Änderung der Zulassung ZI. 40 620/96)**

**Antragsteller und Hersteller**

Testo GmbH, 1170 Wien, Geblergasse 94

**Zulassungsbezeichnung**

OE95 / t100

**Kurzbeschreibung**

Der Absatz „G. Eichung und Stempelung“ wird bei Punkt 2 und Punkt 4 geändert.

**ZI. 1378/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Schallpegelmesser der Bauart B&K 2250 der Firma Brüel & Kjaer**  
**12. Änderung der Zulassung 1645/2005**

**Antragsteller**

Brüel & Kjaer GmbH Zweigniederlassung Österreich  
Lemböckgasse 49/Haus 2/E/2/6, 1230 Wien

**Hersteller**

Brüel & Kjaer  
Skodsborgvej 307, 2850 Naerum, Dänemark

**Zulassungsbezeichnung**

OE 05
-------

s 012
-------

**Kurzbeschreibung**

Der Schallpegelmesser mit der Hardwareversion 1.1 ist mit den Softwaremodulen BZ 7222, BZ 7223, BZ 7224 und BZ 7225 jeweils mit Version 3.2 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61672-1:2005 01 01 der Klasse 1.

Das Terz- und Oktavfilter erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 10 01 der Klasse 0.

**GZ 1411/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauarten**  
**MU VR 6F, MU VR 6FM, MU VR 6FT, MU VR 6FA und MU VR 6FAB**  
**mit abgesetztem Fototeil mit Leitungslängen > 50 m**  
**(1. Änderung der Zulassung GZ 4428/2008)**

**Antragsteller und Hersteller**

ROBOT Visual Systems GmbH  
Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

MU VR 6F	MU VR 6FT	MU VR 6FM	MU VR 6FA	MU VR 6FAB
OE 89	OE 88	OE 90	OE 89	OE 96
v 030	k 040	v 010	v 040	v 010

**Kurzbeschreibung**

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der genannten Bauarten messen die Geschwindigkeit von am Messgerät vorbeifahrenden Fahrzeugen nach dem Prinzip des Dopplereffekts. Die Änderung betrifft die Möglichkeit, einen zweiten Fototeil in beliebiger Entfernung vom Messgerät zu betreiben.

**ZI. 1412/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte**  
**der Bauarten MU VR 6FA und MU VR 6FAB**  
**mit Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen**

**Antragsteller und Hersteller**

JENOPTIK Robot GmbH  
Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

**Zulassungsbezeichnungen**

MU VR 6FA	MU VR 6FAB
OE 89	OE 96
v 040	v 010

**Kurzbeschreibung**

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der genannten Bauarten messen die Geschwindigkeit von am Messgerät vorbeifahrenden Fahrzeugen nach dem Prinzip des Dopplereffekts. Die Änderung betrifft die Möglichkeit, das Messgerät über einen Schnittstellenumsetzer an einen Wechselverkehrszeichenanbindungsrechner anzuschließen und die Auslösegrenzwerte extern einzustellen.

**ZI. 1507/2010**  
**EG-Bauartzulassung Nr. A 4369/2002, 3. Nachtrag**  
**Nichtselbsttätige Waagen der Bauart „ABW 1“**

**Antragsteller und Hersteller**

Krickl Waagen Systeme GmbH  
Heid Werkstraße 13, 2000 Stockerau

**Nummer der EG-Bauartzulassung**

A 4369/2002

**Kurzbeschreibung**

Nichtselbsttätige Waage als fahrzeugmontierte bzw. fahrzeugintegrierte Waage.  
Höchstlast: Max = 100 kg bis 40 t,  
Eichwert: e ≥ 0,1 kg (für Ausführung als Aufbau-, Container-, oder Plattformwaage)  
              e ≥ 1 kg (für Ausführung als Ladebordwand-, Schüttungs-, oder Kranwaage)  
Genauigkeitsklasse  $\bar{\text{III}}$  und  $\bar{\text{III}}$ , n ≤ 1000

**Wesentliche Änderungen**

- Aufnahme zusätzlicher Ausführungsformen
- Aufnahme zusätzlicher Wägezellen
- Erläuterungen zu den Verwendungsbestimmungen, technischen Auflagen und zur Vorgehensweise bei der Stempelung der Messgeräte

**ZI. 1523/2010**  
**Zulassung zur Eichung**

**Fernanzeigeeinrichtungen der Bauart „NAMOS compact“ für Betriebsstoffmessenanlagen**

**Antragsteller und Hersteller**

Wincor Nixdorf GmbH  
Guglgasse 7-9, 1030 Wien

**Zulassungsbezeichnung**

OE 10
R 040

**Kurzbeschreibung**

Fernanzeigeeinrichtungen für Betriebsstoffmessenanlagen

**ZI. 1590/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**des Aktivimeters der Bauart VDC-404 mit Softwareversion 1.24**  
**(1. Änderung der Zulassung GZ 1007/2006)**

**Antragsteller und Hersteller**

Veenstra Instrumenten B.V.  
Madame Curieweg 1, 8500 AC Joure, Niederlande

**Zulassungsbezeichnung**

OE 06
f 510

**Kurzbeschreibung**

Aktivimeter der Bauart VDC-404 mit Softwareversion 1.24 mit Schachtionisationskammer VIK 202 Type 5051 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden. Das Messgerät besteht aus einer Schachtionisationskammer und einem Anzeigegerät. Schachtionisationskammer und Anzeigegerät sind mittels Kabel miteinander verbunden.

**ZI. 1591/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**des Aktivimeters der Bauart VDC-505 mit Softwareversion 1.04**  
**(1. Änderung der Zulassung GZ 3843/2006)**

**Antragsteller und Hersteller**

Veenstra Instrumenten B.V.  
Madame Curieweg 1, 8500 AC Joure, Niederlande

**Zulassungsbezeichnung**

OE 06
f 550

**Kurzbeschreibung**

Aktivimeter der Bauart VDC-505 mit Softwareversion 1.04 mit Schachtionisationskammer VIK 202 Type 5051 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden. Das Messgerät besteht aus einer Schachtionisationskammer und einem Anzeigegerät. Schachtionisationskammer und Anzeigegerät sind mittels Kabel miteinander verbunden.

**ZI. 1592/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**des Aktivimeters der Bauart VDC-405 mit Softwareversion 3.29**  
**(3. Änderung der Zulassung GZ 3844/2006)**

**Antragsteller und Hersteller**

Veenstra Instrumenten B.V.  
Madame Curieweg 1, 8500 AC Joure, Niederlande

**Zulassungsbezeichnung**

OE 06
-------

f 540
-------

**Kurzbeschreibung**

Aktivimeter der Bauart VDC-405 mit Softwareversion 3.29 mit Schachtionisationskammer VIK 202 Type 5051 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden. Das Messgerät besteht aus einer Schachtionisationskammer und dem Softwarepaket VDC-405 Version 3.29. Die Messdaten werden über die RS232 Schnittstelle auf einen PC übertragen und mit der Software Version 3.29 verarbeitet. Die Messwerte werden auf dem Bildschirm des PC ausgegeben.

**ZI. 1689/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Tankautomaten der Bauart „ComFill“ für Betriebsstoffmessenanlagen**

**Antragsteller und Hersteller**

ProEda AG  
Neufeldstraße 1, 3076 Worb, Schweiz

**Zulassungsbezeichnung**

OE 10
-------

R 020
-------

**Kurzbeschreibung**

Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen, auf PC-Basis, für Kredittankungen für einen geschlossenen und einen offenen Kundenkreis.

**ZI. 1690/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Elektrische Messwandler der Bauart JR 0,5**

**Antragsteller und Hersteller**

EPRO Gallspach GmbH  
Styriastraße 2, 4713 Gallspach

**Zulassungsbezeichnung**

OE 10	für Stromwandler Bauart JR 0,5
M 010	

**Kurzbeschreibung**

Elektrische Messwandler der Bauart JR 0,5 sind Ringkernstromwandler in offener Bauweise zum Einbau in Leistungstransformatoren. Die Sekundärausleitungen sind als freie Ausleitungen ausgeführt. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV ausgelegt.

**ZI. 1777/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Datenspeicher als Teile von Zählern**

**Antragsteller und Hersteller**

Mess- und Fördertechnik Gwinner GmbH & Co  
Weidenbaumsweg 91a, 21035 Hamburg , Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 03
R 160

**Kurzbeschreibung**

Datenspeicher auf PC-Basis als Teile von Zählern

Gegenstand der Änderung: Windows 7 als neues Betriebssystem

**ZI. 1891/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Messanlagen in Fernleitungen im OMV-Tanklager Lobau, Gattung R82 (Shell-Übergabestation)**  
**2. Änderung der Zulassung ZI. 925**

**Antragsteller und Hersteller**

OMV Refining & Marketing GmbH  
 Raffinerie Schwechat  
 Mannswörther Straße 28, 2320 Schwechat

**Zulassungsbezeichnung:**

Zul.Nr.925

**Kenndaten:**

Messanlage für	Ofenheizöl	Dieselöl	Normalbenzin	Benzin Super Plus und Euro Superbenzin
Qmax (l/min)	8000	8000	6000	6000
Qmin (l/min)	Entsprechend der Mindestdurchflussstärke der eingebauten Zähler			
Kleinste Abgabemenge	50 000 l			

Kurzbeschreibung: Messanlagen in Fernleitungen  
 Gegenstand der Änderung: Leitungsführung, Stempelung

**ZI. 1905/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Zustands- Mengenumwerter der Bauart CORUS**  
**(1. Änderung der Zulassung GZ 4477/2005)**

**Antragsteller**

Itron GmbH (vormals ACTARIS GmbH)  
 Am Concorde Park 1/B2, 2320 Schwechat

**Hersteller**

Itron France SAS (vormals ACTARIS SAS)  
 Avenue des Temps Modernes, BP 23, 86361 Chasseneuil Poitou, Frankreich

**Zulassungsbezeichnung**

OE 05
G 820

**Kurzbeschreibung**

Elektronischer Zustands-Mengenumwerter für Gas mit Druckbereichen bis 80 bar.  
 Gegenstand der Änderung: Zusätzlicher Druckbereich

**ZI. 2174/2010**

**EG-Bauartzulassung Nr. A 4619/04, 1. Nachtrag**  
**Nichtselbsttätige Waagen der Bauart „Sky III“**

**Antragsteller und Hersteller**

Grimm Waagen  
Gewerbepark Tresdorf II, Grimm-Straße 1  
2111 Tresdorf bei Korneuburg

**Nummer der EG-Bauartzulassung**

A 4619/04, 1. Nachtrag

**Kurzbeschreibung**

Nichtselbsttätige Waagen als Brücken-, Behälter-, Straßenfahrzeug-, Gleisfahrzeug-, Hängebahn- Kranwaage, fahrzeugmontierte Waage, sowie verfahrbare Waage in Transportanlagen mit oder ohne Hebelwerk.

- Max = 0,5 kg ... 200 t
- Genauigkeitsklasse **III** und **III**
- Anzahl der Eichwerte:  $n \leq 5000$

**Änderungen zur Grundzulassung**

- Die Höchstlast für fahrzeugmontierte Waagen kann zwischen 200 kg ... 40 t gewählt werden (bisher: 1 t ... 40 t)
- Die Realisierung eines eichfähigen Datenspeichers ist mit der neuen Software möglich
- Die neue Softwareversion lautet: v2.04
- Einschränkung der anschließbaren Lastträger
- Einschränkung der maximalen Anzahl von Schnittstellen
- Ergänzung von Daten zu den Wägezellenkabeln

**ZI. 2286/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**elektronische Rundholzmessanlage**  
**der Bauart SPRESCAN MM-FRA**  
**Fabr. Nr. 30.165**

**Antragsteller und Hersteller**

Sprecher Automation GmbH  
Franckstraße 51, 4018 Linz

**Zulassungsbezeichnung**

OE 10
-------

J 010
-------

**Kurzbeschreibung**

Die Bestimmung des Mittendurchmessers erfolgt bei beiden Messstellen in halber Länge des Messguts nach einem 3-D Verfahren. Die Bestimmung der Länge erfolgt mit der Durchmesser-messeinrichtung und/oder mit Lichtschranken (Gattung J 21).  
Die Messanlage ist mit zwei Messstellen ausgestattet.

Messbereich für den Durchmesser für beide Messstellen: 6 cm bis 80 cm  
Messbereich für die Länge für beide Messstellen: 200 cm bis 680 cm

**Zl. 2359/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen der Bauart "MFX\_4"**  
**in geänderter Ausführung**  
**3. Änderung der Zulassung Zl. 4582/2006**

**Antragsteller und Hersteller**

Mess- und Fördertechnik Gwinner GmbH & Co  
Weidenbaumsweg 91a, 21035 Hamburg, Deutschland

**Zulassungsbezeichnungen**

OE 06	für elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen ohne Temperatur-Mengenbewertung
R 270	
OE 06	für elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen mit Temperatur-Mengenbewertung
R 275	
OE 06	für elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen mit Dichte-Mengenbewertung
R 280	

**Kenndaten**

Wie Zulassung Zl. 4582/2006

**Kurzbeschreibung**

Elektronische Mengenanzeigeeinrichtungen für Messanlagen an Füllbühnen, in Pipelines und an Tankwagen, ohne oder mit Temperatur-Mengenbewertung, optional mit Dichtemessgerät für die Dichte-Mengenbewertung

Gegenstand der Änderung: für den Urbelegsspeicher „UPC20000“ alternativ Betriebssystem Windows7

**ZI. 2369/2010**

**Zulassung zur Eichung**

**Betriebsstoffmessanlagen der Bauarten „8311“ und „8311 G“, Gattung R8121,  
aufgestellt an der Tankstelle Fa. Mineralöl Verkaufsgesellschaft mbH in 4020 Linz,  
Industriezeile 58,  
Fabr.Nr. 22378 und 20682  
Änderung der Zulassung ZI. 40 153/92**

**Antragsteller**

Ing. Neubauer Tanktechnik GmbH  
Windegg 54, 4221 Steyregg

**Hersteller**

Schlumberger-Strager Tankgerätebau Ges.m.b.H.  
Dr.-Karl-Renner-Straße 2-4, 2542 Kottlingbrunn

**Zulassungsbezeichnungen**

OE 94	für die Messanlagen der Bauart „8311“ für Benzin, Fabr.Nr. 22378,
r 085	Zapfpunkte 7 und 8

OE 94	für die Messanlagen der Bauart „8311 G“ für dünnflüssige Mineralöle,
r 080	Fabr.Nr. 20682, Zapfpunkt 13

**Kenndaten**

Qmin	4 l/min
Qmax	40 l/min
Kleinste Abgabemenge	5 l
Zulässiges Messgut	Benzin für die Bauart „8311“ und dünnflüssige Mineralöle für die Bauart „8311 G“

**Kurzbeschreibung**

Betriebsstoffmessanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung

Gegenstand der Änderung: Entfall der optischen Betriebsanzeigen

**ZI. 2483/10**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**elektronische Rundholzmessanlage**  
**der Bauart IRAS MIN 2448**  
**Fabr. 043.003**

**Antragsteller und Hersteller**

Microtec Industrieautomation GmbH  
Hafenstraße 1-3, 4020 Linz

**Zulassungsbezeichnung**

OE 10
J 020

**Kurzbeschreibung**

Die Bestimmung des Mittendurchmessers erfolgt in halber Länge des Messgutes mittels photoelektrischer Abtastung (Gattung J 21). Die Bestimmung der Länge erfolgt mit der Durchmessermeßeinrichtung und/oder mit Lichtschranken.

Ein Teil des Messförderers ist als Gummibandförderer ausgeführt.

Messbereich für den Durchmesser: 10 cm bis 80 cm  
Messbereich für die Länge: 2,9 m bis 10,5 m

**ZI. 2625/2010**  
**Zulassung zur Eichung**

**4. Änderung der Zulassung ZI. 1918/2006**

**Tankautomaten der Bauarten „Hecstar“ und „Hecfleet NT“ für Betriebsstoffmessenanlagen**

**Antragsteller und Hersteller**

Hectronic GmbH  
Allmendstraße 15, 79848 Bonndorf, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 08
R 020

**Kurzbeschreibung**

Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen.

Gegenstand der Änderung: geänderte Checksummen, zusätzliches optionales Interface zur Datenkonvertierung

**ZI. 2759/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb der Bauart "Flowcom2000-M2"**  
**1. Änderung der Zulassung ZI. 7155/2000**

**Antragsteller und Hersteller**

Flow Instruments & Engineering GmbH  
 Heiligenstock 34 c – f, 42697 Solingen, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 00
R 290

**Kenndaten**

Zulässiges Messgut und Temperaturbereich		Qmax: 25 m <sup>3</sup> /h
Stickstoff (LIN)	- 196 °C bis – 155 °C	Qmin: 5 m <sup>3</sup> /h
Sauerstoff (LOX)	- 185 °C bis – 140 °C	Nennweite: DN40
Argon (LAR)	- 185 °C bis – 140 °C	Kleinste Abgabemenge: 0,5 m <sup>3</sup> (oder 500 m <sup>3</sup> Gasäquivalent)
Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	- 45 °C bis – 5 °C	Pmax: 40 bar (PN 40)
Distickstoffoxid (N <sub>2</sub> O)	- 50 °C bis – 10 °C	
Methan (CH <sub>4</sub> )	- 160 °C bis – 130 °C	
Ethen (C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> )	- 100 °C bis – 73 °C	

**Kurzbeschreibung**

Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb für kryogene Flüssigkeiten und flüssiges Kohlendioxid mit einem Massezähler

Gegenstand der Änderung: alternativer Differenzdruckaufnehmer Rosemount Type 3051

**Zl. 2771/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Elektrizitätszähler der Bauart A220**

**Antragsteller**

ELSTER GmbH  
Ing. Anton Gebauer  
Wiesengasse 14  
3011 Untertullnerbach

**Hersteller**

Elster GmbH  
Steinern Straße 19-21  
55252 Mainz  
Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T100051, Revision 2 vom 17. November 2008, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 10	Statischer Wechselstromzähler der Type A220 für direkten Anschluss
E 060	

**Kurzbeschreibung**

Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifteil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und Lastprofilerfassung und Kommunikationsschnittstellen.

Die Zulassung erfolgt für die in Tabelle 1 angeführten Firmwareversionen. Die Firmwareversion ist auf dem Typenschild aufgedruckt und kann über die Schnittstelle ausgelesen werden. Die Checksumme kann rollierend auf der Anzeige dargestellt werden.

Firmware-Version	Checksumme
7.00	4F7E
7.01	9791
7.02	9017

Tabelle 1

**ZI. 2855/2010**

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**

**Drekolbengaszähler der Bauart IRM  
(3. Änderung der Zulassung ZI. 41 289/92)**

**Antragsteller**

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.  
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

**Hersteller**

Elster-Instromet B.V.  
Munstermanstraat 6, 7064 KA Silvolde, Niederlande

**Zulassungsbezeichnung**

OE 92
-------

G 110
-------

**Kurzbeschreibung**

Drehkolbengaszähler der Größen G16 bis G160 mit maximalen Betriebsdruck von 101 bar.  
Gegenstand der Änderung: Geringfügig geänderte Messraumvolumina mit höher zulässigem Betriebsdruck.

**ZI. 2960/2010**

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**

**Drekolbengaszähler der Bauart IRM-3-DUO  
(2. Änderung der Zulassung ZI. 2449/2000)**

**Antragsteller**

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.  
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

**Hersteller**

Elster-Instromet B.V.  
Munstermanstraat 6, 7064 KA Silvolde, Niederlande

**Zulassungsbezeichnung**

OE 00
-------

G 130
-------

**Kurzbeschreibung**

Drehkolbengaszähler mit Doppelkolbenpaar bis zu Zählergrößen G1000.  
Gegenstand der Änderung: Geänderte minimal zulässige Durchflussstärke  $Q_{\min}$  für die Zählergröße G400.

**ZI. 2961/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Brennwert- Mengenumwerter der Bauart F1**  
**(1. Änderung der Zulassung ZI. 5587/2002)**

**Antragsteller**

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.  
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

**Hersteller**

Elster- Instromet GmbH  
Steinern Straße 19 – 21, 55252 Mainz-Kastel, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 02
G 840

**Kurzbeschreibung**

Elektronischer Brennwert- Mengenumwerter mit Druckbereichen bis 100 bar.  
Gegenstand der Änderung:  
Name des Herstellers (vormals FLOW COMP);  
Feinere Staffelung der Druckbereiche;  
Kompressibilitätszahlberechnung auch nach AGA NX19 zulässig;  
Druckaufnehmer- und Temperaturaufnehmersignale auch digital (HART Protokoll) zulässig.

**ZI. 2962/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Zustands- Mengenumwerter der Bauart 2000**  
**(1. Änderung der Zulassung ZI. 5068/2003)**

**Antragsteller**

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.  
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

**Hersteller**

Elster GmbH  
Schloßstraße 95a, 44357 Dortmund, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 03
G 820

**Kurzbeschreibung**

Elektronischer Zustands- Mengenumwerter für Gas.  
Gegenstand der Änderung:  
Name des Herstellers (vormals Instromet B.V.);  
Geänderter Messbereich für den Temperaturaufnehmer;  
Neue Software- Versionen.

**ZI. 2963/2010**  
**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung**  
**Zustands- Mengenumwerter der Bauart EK260**  
**(1. Änderung der Zulassung ZI. 4259/2001)**

**Antragsteller**

Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.  
Heiligenstädter Straße 45, 1190 Wien

**Hersteller**

Elster GmbH  
Steinern Straße 19 – 21, 55252 Mainz-Kastel, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 01
G 820

**Kurzbeschreibung**

Elektronischer Zustands- Mengenumwerter mit Druckbereichen bis 35 bar.  
Gegenstand der Änderung:  
Zusätzlicher Druckbereich;  
Kompressibilitätszahlberechnung auch nach AGA NX19 zulässig.

**ZI. 2988/2010**  
**Zulassung zur Eichung**  
**Massezähler der Bauart "Flowcom2000-M3", für Propan**  
**1. Änderung der Zulassung ZI. 1178/2003**

**Antragsteller und Hersteller**

Flow Instruments & Engineering GmbH  
Heiligenstock 34 c – f, 42697 Solingen, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 030
R 020

**Kenndaten**

Zulässiges Messgut und Temperaturbereich: Propan von – 25 °C bis + 40 °C  
Qmax: 170 kg/min bzw. 340 l/min  
Qmin: 50 kg/min bzw. 100 l/min  
Nennweite: DN 24,1  
Kleinste Abgabemenge: 200 kg bzw. 400 Liter  
Pmax: 40 bar (PN 40)

**Kurzbeschreibung**

Massezähler für Propan

Gegenstand der Änderung: alternativer Differenzdruckaufnehmer Rosemount Type 3051, alternativer Gasblasensensor Endress+Hauser Typ Liquicap M

**ZI. 2994/2010**  
**Messanlagen für Schmieröl der Bauart "OP 160 ED/E"**  
**1. Änderung der Zulassung ZI. 40 238/97**

**Antragsteller und Hersteller**

Rapid Maschinenfabrik GmbH  
Wiesenstraße 2, 64347 Griesheim, Deutschland

**Zulassungsbezeichnung**

OE 97
R 050

**Kenndaten**

Qmax: 10 l/min  
Qmin: entsprechend der kleinsten zulässigen Durchflussstärke des eingebauten Zählers  
Kleinste Abgabemenge: 1 l  
Zulässiges Messgut: Schmieröle, jeweils einer kinematischen Viskosität bei 15 °C größer oder gleich 100 mm<sup>2</sup>s<sup>-1</sup>

**Kurzbeschreibung**

Transportable Messanlagen mit Pumpenbetrieb für Schmieröle für den Anschluss von bis zu vier Zählern

Gegenstand der Änderung: geänderte Steuerung der Pumpe